Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1860)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 22. Samstag den 17. März. 1860.

Wie verhält es sich mit den Kirchengütern in einem katholischen Lande.

— † Es gibt gewisse äußerliche zeitliche Dinge, deren die Kirche zur Ausübung ihrer von Christus erhaltenen Gewalt bedarf, z. B. kirchliche Versammlungsorte oder Tempel, Geräthe für die Amts-Verrichtungen, Materien für die hl. Sacramente, Nahrung und Wohnung zum Unterhalt der Priester und Kirchendiener, Gegenstände zur Feier des Gottesdienstes ꝛc. ꝛc.

Die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse bestimmten Kirchengüter sind entweder gestiftete oder erworbene; beide sind das rechtliche Eigenthum der Kirche. Die gestifteten haben alle Eigenschaften, welche das Recht hiefür vorschreibt sowohl von Seite derer, welche sie der Kirche oder ihren geistlichen Anstalten und Beneficien übergaben, als von Seite der Kirche, welche sie übernahm, sei es mit bedingter Pflichtleistung oder als freie Schankung.

Auch die erworbenen Güter, welche die kirchlichen Anstalten durch Arbeit, durch Sparsamkeit, durch Kauf und Verträge sich erworben und vergrößert haben, bilden ein rechtmäßiges Eigenthum, denn nach den Grundsätzen des Rechts ist jede Erwerbung, welche auf rechtliche Weise geschieht, rechtmäßig.

Die Weggebung dieser Güter, welche die Frömmigkeit oder Erkenntlichkeit gutthätiger Eigenthümer geschenkt oder die Sorgfalt der Vorgänger erworben hat, steht in der Regel und ohne höhere Gründe den Kirchendienern nicht frei; diese Güter sind dem Kirchendienst auf immer übergeben; die jeweiligen Kirchendiener und Mitglieder der Anstalt haben nur das Recht der Nutznießung, bei einigen sogar nur die Verwaltung; gerade durch diese Bande soll die Fortdauer der beabsichtigten geistlichen und zeitlichen Vortheile gesichert bleiben.

Diese Kirchengüter sind ein Erbtheil der Kirche; sie sind gewissermaßen ihr anvertraute Fideicomißgüter.

Hier entsteht nun die wichtige Doppelfrage, wie sollen diese Güter in einem katholischen Lande verwendet, wie verwaltet werden?

1) Die Verwendung muß nach den Stiftungs- und Erwerbungs-Zwecken gewissenhaft erfolgen zum Unterhalt der Kirchendiener, des Gottesdienstes, der gottesdienstlichen Gebäude, Geräthschaften ꝛc. ꝛc. Nur im Falle wesentlicher Veränderungen der Umstände können durch die höchste Kirchen-Gewalt hierin Aenderungen eintreten. In diesem Falle schreitet die oberste Kirchengewalt als Dollmetscher in der frommen Willensmeinung der Stifter und Vorgänger ein, und trifft gemäß dem Geist ihrer Frömmigkeit die so nothwendig gewordene Veränderung: dabei werden auch die Vorschläge der weltlichen Gewalt, in deren Gebiet die Stiftung liegt, vernommen.

2) Bezüglich der Besorgung (Bewirthschaftung und Aufbewahrung) der Kirchenguter gebührt der Kirche die Hauptverwaltung, dem Staat das Recht der Aufsicht und des Schutzes.

Aus den ältesten Zeugsammen der Kirche, und aus der Anschauungsweise aller Zeiten erhellt, daß die Kirchengüter stets als Mittel zum Zwecke angesehen wurden, und daß daher der Kirche, wie die Gewalt zu diesem, so auch die Verwaltung über jene zustehe.

Das römische Gesetz will das Gut der Kirche so unangetastet wissen, als die Kirche selbst, diese Mutter des Glaubens und der Religion.

So auch das canonische Recht: die Päpste und Concilien betrachteten selbst jedes besondere Kirchengut als einen Theil des Ganzen, das in erster Linie und zunächst zum Unterhalt des localen Gottesdienstes und der localen Kirchendiener oder Armen, sodann aber auch zum Behelfe der gesammten Kirche bestimmt sei.

Die Capitularien der ältesten deutschen Kirchenverfassung und die Schankungsformeln des Mittelalters (vergleiche Balutz, Markülpf, Mabillon, Würdwein, Ludwig, Gerbert, Stergot, Neugart ꝛc.) enthalten den nämlichen Geist. Die kirchlichen Schankungen oder Vermächtnisse sind Gott, der Kirche und den Heiligen eines Stiftes oder eines Klosters oder der Armenspende ganz unumwunden vergabt, ohne von der Staatsverwaltung etwas zu melden.

In den Religions-Friedensverträgen wurde allemal festgesetzt: es solle jeder Confession der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen, nicht eines in die Säcularisations-Masse geworfenen Kirchengutes verbleiben.

Achtzehn Jahrhunderte hindurch stund die Ansicht fest, daß die Sorge für die Kirchengüter so rechtlich den Kirchen-Vorstehern zukomme, als die Sorge für die Seelen. Selbst bei der Reformation durfte man die Säcularisirung mit dem Episcopal-Recht zudecken, und bei den katholischen Regenten wurde die Benützung kirchlicher Güter, etwa wegen Staatsnoth nie anderst, als durch Bewilligung der Kirchen-Hierarchen gestattet; andere Schritte wurden immer als unrechtliche Gewaltschritte angesehen.

Wenn somit der Kirche unstreitig die Hauptverwaltung des Kirchengutes zukömmt, so entsteht die weitere Frage, ob und welcher Einfluß in dieser Beziehung der Staatsgewalt, in dessen Gebiet diese Güter liegen, gebühre?

Zur Lösung dieses Punktes müssen wir aus der Natur der Sache und den allgemeinen Grundsätzen des Rechts kurz zusammenstellen, welche Gerechtsame die Staatsgewalt über die Verwaltung der Kirchengüter hat, und welche sie auch nicht hat. (Fortsetzung folgt.)

— ✝ Unser Mitbürger Hochwst. Bischof P. Anastasius ist dieser Tage aus Deutschland kommend durch die Schweiz gereist, um sich nach Indien zu begeben. Aus München wird über Denselben geschrieben: „Bischof Hartmann befand sich in München, um sich aus dem Kloster der englischen Fräulein Verstärkung zu erbitten für Patna in Indien, wohin er als apostolischer Vicar und Bischof vom heiligen Stuhle berufen ist. Die englischen Fräulein haben schon seit zwölf Jahren eine Missionsanstalt mit Hülfe des Ludwigs-Missions-Vereins in Patna gegründet und zwar auf Veranlassung des Hochwst. Hrn. Bischofes Hartmann, der damals auch apostolischer Vicar und Bischof in Patna war. Er wurde später von Patna nach Bombay versetzt, um die Wirren des Schismas, welches dort eingetreten war, auszugleichen, und Friede und Eintracht wieder herzustellen. Obwohl ihm diese schwierige Aufgabe nicht ganz gelang, so glückte es ihm doch, dem Schisma Halt zu gebieten, und durch seinen persönlichen Muth und durch Klugheit Vieles zu retten, was schon in den Händen der Schismatiker war. Hr. Bischof Hartmann, aus dem Capucinerorden, in der Schweiz gebürtig, sah ein, daß durch seinen Orden wegen Mangel an Kräften die Mission in Indien nicht gehoben werden könnte; darum berief er die Jesuiten nach Bombay, stiftete ein Collegium zur Verpflanzung der Wissenschaften und bewirkte in Rom, daß das Bisthum Bombay ganz den Jesuiten übergeben und ein Bischof aus ihnen ernannt wurde, während er resignirte und durch seine Resignation nur die Hebung der Mission in Indien im Auge hatte. Da nun Hr. Athanasius Huber, Bischof in Patna, wegen seiner Kränklichkeit um Enthebung von seiner schweren Last in Rom bat, so bewilligte ihm Rom seinen Rücktritt, bestimmte aber den frommen, klugen Bischof Hartmann wieder dahin, der eine große Aufgabe hat, nämlich wieder herzustellen, was die Revolution niedergerissen, wieder anzubauen, was vor der wilden Zeit so schön geblüht hat. Gott gebe ihm seinen Segen hiezu! Die englischen Fräulein, vier an der Zahl, werden sich am 27. ds. in Triest nach Alexandrien einschiffen, wo sie der Hr. Bischof nach Patna geleiten wird."

— ✝ Die confessionelle Intoleranz der Protestanten, welche Anno 1814/15 der Schweiz so viel geschadet, scheint auch Anno 1860 da und dort noch spucken zu wollen. Laut einer Depesche des französischen Gesandten an Lord Russel soll sich nämlich der schweizerische **Bundes-Präsident** gegen den Anschluß Savoyens an die Schweiz ausgesprochen haben, weil diese Bevölkerung — **„katholisch"** sei: „Der Präsident — sagt die Depesche — fügte bei, daß auf dem neutralen Boden von Savoyen eine beträchtliche Partei existire, günstig gesinnt für die Vereinigung mit der Schweiz, aber wie er zweifle, daß eine solche Vereinigung der Schweiz vortheilhaft wäre, indem sie dem ultramontanen, römisch-katholischen Element (à l'élément ultramontain romain catholique), mit welchem die Regierung finde, daß es schwierig auszukommen sei, eine mächtige Stütze hinzufügen würde, und daß es klug wäre, eine enger gezogene Grenze, die sich auf der Karte verzeichnet finde, anzunehmen."

Wir erwarten, der Bundespräsident werde über diese Angabe dem Schweizervolk eine öffentliche Erklärung nicht schuldig bleiben.

— ✝ **Obwalden.** Einem Briefe entnehmen wir nachträglich noch Folgendes über den Character des sel. J. Imfeld. Von jeher und namentlich in jüngerer Zeit bei den kirchlichen Wirren, von welchen auch Obwalden nicht ganz unberührt blieb, vertheidigte der Selige mit Entschiedenheit und Nachdruck die Rechte der Kirche und ihrer Glieder gegen jede Anmaßung, und wagte seine Ueberzeugung überall frei auszusprechen, ohne auf Drohminen zu achten, die durch seine Freimüthigkeit und oft entschiedenen Character hie und da wachgerufen wurden. Als besonderes Verdienst um seine Heimathgemeinde verdient Erwähnung die gewiß sehr mühevolle, doch seit einer langen Reihe von Jahren stets unentgeldlich geführte Besorgung des weitläufigen Gemeinde-Stammbuchregisters; und galt es die Unterstützung eines gemeinnützigen katholischen Unternehmens, so

fand man ihn jederzeit bereit, sein Mögliches zu leisten. Die von seinen Berufsarbeiten noch übrige Zeit widmete er besonders dem fleißigen Studium der Theologie und Philologie, in welch beiden Fächern er sich anerkannte Tüchtigkeit erworben, so daß er als einer der besten Theologen unserer Priesterschaft galt.

— † **Freiburg**. (Brief.) Erlauben Sie mir, Ihnen zwei Stücklein aus protestantischen Kalendern mitzutheilen, welche auch in den katholischen Kantonen herumgeboten werden. Der „Basler hinkende Bote" läßt einen spanischen Zigeuner behaupten, daß Viele Seinesgleichen unter der katholischen Priesterschaft und zwar nicht der niedern, einige der gelehrtesten und berühmtesten seien Zigeuner gewesen oder wenigstens ihres Geschlechtes und viele derselben denken heutzutage wie er. An einem gewissen Fest im Jahre werde er regelmäßig von vier katholischen Geistlichen hohen Ranges besucht und wenn dann Alles wieder verschlossen und sicher sei und die nöthigen Ceremonien alle durchgemacht seien, setzen sie sich auf den Boden und fluchen." So wäre also die hohe Geistlichkeit von Spanien nichts als ein Haufen heuchlerischer und heimlich fluchender Zigeuner? Der „Berner-Bote" aber beschreibt das eidgenössische Freischießen und läßt den Dr. Fehr geradezu sagen: „Die eine Partei, die ihre Parole auswärts über den Bergen holt (ultramontan) hat in der Schweiz keine Berechtigung." — Also sollten die Ultramontanen in der Schweiz, d. h. $^2/_5$ der Bevölkerung — rechtlos sein? Saubere Kalenderlehren!

— † **Luzern**. (Brief v. 10.) In der Stadt Luzern wird der vom Hochwst. Bischof verfaßte und zur Einführung empfohlene Katechismus noch nicht eingeführt, sondern der unpractische und schwierige, von Pfarrer Gr. Meng in Muri verfaßte in den Knaben- und Mädchenschulen gebraucht. Es ist aber zu hoffen, es werden dem Hochw. Hrn. Stadtpfarrer dieselben Rechte zustehen, wie den Pfarrern in andern Pfarreien, es stehe ihm frei, seinem Hochwst. Bischof in Betreff der Einführung des Katechismus zu gehorchen. Se. Gn. Hr. Probst Leu soll sich für ihn verwenden, was Recht.

Einige wollen behaupten, Hr. Riedweg thäte gut, eine genauere Aufsicht über die Lesebücher, die in den Schulen angetroffen werden, zu halten. So sei das Lesebuch von Scherr, den man in Zürich fortgejagt, das Lesebuch von Winter, das Lesebuch für die Gemeindeschulen des Kantons, nicht in jeder Hinsicht empfehlenswerth und jedenfalls eher einer Censur bedürftig als der neue bischöfliche Katechismus.

— † (Brief v. 11.) Während bisher das ‚Tagblatt' sich ganz indifferent gegen die Adresse an den hl. Vater gezeigt, ja dann und wann eher günstig zu sein schien, so hat es soeben doch eine gegnerische Zuschrift aufgenommen, vielleicht mehr des Verfassers als des Inhalts wegen? Dieser Verfasser meint, wenn es der Vorsehung gefalle, so könne sie ohne Adresse den Kirchenstaat erhalten wie sie auch ohne Adressen seinen Ursprung hervorgerufen habe. Es sei erlaubt, in Sachen, die nicht rein dogmatisch seien, eine von Papst und Bischof verschiedene Meinung zu haben. Alles mit Mehrerem. Hierauf haben wir einfach zu bemerken, daß unseres Wissens das VII. Gebot Gottes lautet: „Du sollst nicht stehlen" — Wenn man dem hl. Vater seine weltlichen Rechte stiehlt, soll das nichts machen, während es, wenn man z. B. nur am Zehnten in Root zugriffe gewiß (und mit Recht) nicht ohne Protestation, Adresse und europäische Zeitungs-Krise abginge?

— † **Aargau**. Der ‚Schweizerbote' schreibt in seinem büreaukratischen Styl: „Das Präsidium des katholischen Kirchenrathes hat die Sammlung freiwilliger Liebessteuern in den katholischen Pfarrgemeinden des Kantons zu Gunsten der neuen katholischen Kirche in Bern geschlossen. Die der Behörde eingegangenen Beiträge belaufen sich auf die Summe von Fr. 6267. 95." — Wir danken dem aargauischen Volke für diese schöne Gabe an die St. Peterskirche; dem Tit. Präsidium des Kirchenrathes aber wäre ein weniger machtherrlicher Kurialstyl zu wünschen. —

„Wir haben jüngst berichtet, daß in Wohlenswil vor dem Schlusse des Gottesdienstes in der Kirche wieder eine Ziege mit einem halben Klafter Holz losgelassen, d. h. zum Verkaufe verkündet worden sei. Es scheint, der Regierungsrath will dem Gesetze einmal Nachachtung verschaffen und hat deshalb das Bezirksamt beauftragt, der Ziege sammt Zubehörde näher nachzufragen."

Rom. Die Antwort des Papstes auf die letzten Vorschläge Frankreich's ist nun veröffentlicht worden. Wie vorauszusehen war, will der hl. Vater von dem projectirten Vicariate in der Romagna nichts wissen. Die Integrität des Kirchenstaates ist nach der Anschauung Pius IX. nicht nur eine politische, sondern auch eine religiöse Frage. Zur Einführung von Reformen will der Papst sich herbeilassen, aber nur unter der Bedingung, daß die Integrität des Kirchenstaates wieder hergestellt werde.

In der Antwort an den König von Sardinien soll der Papst sich äußern, das Verlangen nach einem Vicariate in der Romagna könne nur aus einem trüben Kopfe und einem verirrten Herzen kommen, der heilige Stuhl werde nie auf seine weltliche Macht oder irgend eine seiner Domänen verzichten. Der König vergesse, daß seine Seele bereits mit mehreren kirchlichen Censuren belastet sei, und er scheine sich über die Bedeutung einer Gefahr zu täuschen, die der Papst, wie schmerzlich ihm dieß auch sei, in Aus-

sicht stellen müßte; diese Gefahr bestehe in jenem furchtbaren Bannstrahle, dem Victor Emanuel sich unfehlbar aussetze, wenn er bei seiner verderblichen Politik beharre.

— Die Fürsten v. Chimay und Ligne sind hier, um als Repräsentanten des belgischen Adels dem Papste Pfänder der Ergebenheit und Sympathie für die fort und fort gefährdete Sache des hl. Stuhles in Wort und That zu bringen. Se. Heiligkeit zeichnet sie in jeder Hinsicht durch Aufmerksamkeiten aus. — Die officielle Auskunft über den Bevölkerungsstand der Hauptstadt der katholischen Christenheit erhielten wir vom Generalvicariat in dem Stato delle Anime per l'alma città di Roma per l'anno 1859. Das Ergebniß desselben ist: Gesammteinwohnerzahl 182,585.

— † **Deutschland.** Als „in jeder Hinsicht vorzüglich „geeignet, in den zarten, jugendlichen Gemüthern Kenntniß „und Liebe der Religion zu fördern und den Sinn für das „Göttliche, Heilige und Reine zu wecken und zu pflegen," wurde dem „Deutschen Lese- und Bildungsbuch für höhere kathol. Schulen von L. Kellner" (2. Aufl. Freiburg, Her'dersche Verlagshandlung. 1860. XIX. und 720 Seiten in gr. 8° Preis Fr. 3. 25.) die Approbation des Erzbischofs von Freiburg ertheilt. Nach diesen Worten erachten wir eine weitere Empfehlung. überflüssig, wir begrüßen einfach die so rasch erfolgte zweite Auflage des Werkes. Und jeder Andere, dem der Mangel an Lesebüchern von solcher Tendenz bekannt ist, wird gewiß mit Freude uns beistimmen. Das Buch ist für höhere Schulen, insbesonders für Töchterschulen bestimmt und hilft hiedurch dem immer mehr zu Tage tretenden Bedürfniß eines guten, katholischen Lehrbuches für diesen Kreis der Schule endlich ab, so daß der katholische Lehrer nicht mehr genöthigt ist, zu Lehrbüchern Zuflucht zu nehmen, die, statt den Geist zu bilden und zu veredlen, oft gerade das Gegentheil hervorrufen.

In Hinsicht des Inhalts zerfällt dasselbe in zwei Abtheilungen: Poesie und Prosa, die wieder in die verschieden Unterabtheilungen der Lyrik, Epik, Dramatik, Erzählungen, Geschichte, Literatur u. s. w. abgetheilt sind. Anordnung und Auswahl der Stücke, bei denen besonders die katholischen Schriftsteller berücksichtigt wurden, so wie ein mit kurzen biographischen Notizen versehenes Verzeichniß der im Buche angeführten Schriftsteller lassen das Werk auch bei literaturgeschichtlichem Unterrichte sehr gut gebrauchen.

Der Preis dieser zweiten Auflage ist noch billiger als bei der ersten, obwohl das Buch noch um einige Lesestücke vermehrt ist und die Ausstattung in jeder Beziehung nichts zu wünschen übrig läßt.

Möge das Buch auch bei uns in der Schweiz die wohlverdiente Anerkennung und Verbreitung finden. M.

Verdankung für die eingegangenen Jahresbeiträge der Orts-Vereine Böttstein, Kt. Aargau und Sachseln, Kt. Unterwalden.

St. Peters-Pfennige.

Von V. H. in S.	Fr.	20. —
Von G. S. in S.	„	15. —
Von Pfr. B. A. in K.	„	10. —
Von einem Geistlichen aus der Wasseramtei, Kt. Solothurn	„	5. —
Uebertrag laut Nr. 21	„	413. 10
	Fr.	463. 10

Personal-Chronik. † **Todesfall.** [Luzern.] Im Alter von 84 Jahren ist der Hochw. Hr. Kaplan und Sextar Al. Meyer in Baldegg gestorben. Die Beerdigung findet Donnerstags den 15. statt.

Im Verlage des Unterzeichneten ist **jetzt vollendet** erschienen und

in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn vorräthig:

GUILIELMI ESTII,

SS. THEOLOGIÆ DOCTORIS ET IN ACADEMIA DUACENA PROFESSORIS PRIMARII,

IN OMNES

PAULI EPISTOLAS,

ITEM IN

CATHOLICAS

COMMENTARII.

AD

OPTIMORUM LIBRORUM FIDEM ACCURATISSIME RECUDI

CURAVIT

JOANNES HOLZAMMER,

SS. THEOLOGIÆ IN SEMINARIO EPISCOPALI MOGUNTINO PROFESSOR.

Zweite Auflage.

Vollständig in drei Bänden.

156 Bogen gross Lexicon-Octav. Preis Frs. 25. 80.

Der Commentar des Estius (in erster Auflage herausgegeben von Herrn *Franz Sausen*) *ist der beste, welcher bis jetzt über die Paulinischen Briefe erschienen ist!* Er ist der Natur der Sache nach ein *dogmatischer*. Mit seltenem Tiefsinne und unermüdlicher Gründlichkeit dringt der Verfasser, den Papst Benedict XIV., gewiss eine sehr bedeutende Auctorität, *Doctor fundatissimus* nennt, in die tiefsten Schachte Paulinischer Weisheit ein und fördert die daselbst gewonnenen Resultate mit eben so grosser Klarheit zu Tage. Wenn indessen *dogmatische Gründlichkeit und Tiefe* auch der Grundcharacter des Werkes sind, so ist darüber doch kein anderes wesentliches Moment, wie so oft bei anderen älteren und neueren Exegeten, vernachlässigt. Der Commentar ist durchgängig literal; auf die Auctorität der Väter wird überall die gebührende Rücksicht genommen, und über dem Dogmatischen das Historische nicht einseitig in den Hintergrund geschoben. Ausserdem besitzt das Werk noch den Hauptvorzug, dass es sich in drei Bände ganz zusammendrängen liess und sich namentlich *zum Begleiter bei exegetischen Vorlesungen* und zum Gebrauche bei dem Studium der Dogmatik eignet: zwei Eigenthümlichkeiten, die besonders bei jüngeren Studirenden der Theologie die segensreichsten Erfolge hervorbringen werden. — Nach den bis jetzt in den bedeutendsten katholischen Zeitschriften erschienenen Kritiken hat auch der Herr Herausgeber der zweiten Auflage seine Aufgabe würdig gelöst.

MAINZ, im Februar 1860

Franz Kirchheim.

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.